# Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

VI 1 – 088e 10.01-001/2014/002



8. November 2018

# Informationen zur Antragstellung nach § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Förderung eines Geschäftsplanes und von Ausgaben im Rahmen der Gründung für Holzvermarktungsorganisationen

#### 1. Ziel

Das Land Hessen beabsichtigt, im Rahmen einer zeitlich befristeten Anschubfinanzierung den Aufbau und den Betrieb von Holzvermarktungsorganisationen (HVO) in Hessen zu fördern, die von körperschaftlichen Waldbesitzenden, privaten Waldbesitzenden oder von forstlichen Zusammenschlüssen nach dem Bundeswaldgesetz (BWaldG) eigenständig organisiert und dauerhaft getragen werden.

## 2. Geschäftsplan

Voraussetzung für die Förderung und die erforderliche Anerkennung als HVO ist die Vorlage eines Geschäftsplanes, der erkennen lässt, dass die HVO eine möglichst dauerhafte wirtschaftliche und selbstständige Existenzfähigkeit erreichen wird.

Das HMUKLV fördert in einem ersten Schritt die Ausgaben zur Erstellung eines Geschäftsplanes nach § 44 LHO in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und sofern noch keine Ausgaben und Verpflichtungen eingegangen worden sind.

Der Geschäftsplan beschreibt ein Gründungsvorhaben in einer weitgehend standardisierten Form. In der Regel besteht ein Geschäftsplan aus folgenden Kapiteln:

Deckblatt Gliederung Zusammenfassung

- A. Geschäftskonzept
  - 1. Geschäftsidee
  - 2. Markt und Wettbewerb
  - 3. Marketing und Vertrieb
  - 4. Unternehmensorganisation und Personal
  - 5. Chancen und Risiken
- B. Finanzplanung
  - 7. Finanzplanung
  - 8. Finanzierung
- C. Anhang

## 3. Ausgaben bei der Gründung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die im Rahmen einer Gründung einer HVO erforderlich und angemessen sind, wie z. B. Ausgaben für Anwälte und Notare, Erstellung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen. Diese Ausgaben werden nach § 44 LHO in Höhe von bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und sofern noch keine Ausgaben und Verpflichtungen eingegangen worden sind, gefördert.

# 4. Hinweise zur Antragstellung

- Antragsberechtigt sind neu zu gründende Holzvermarktungsorganisation von Waldbesitzenden, z. B. in der Rechtsform eines Zweckverbandes (ZV), einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und einer eingetragenen Genossenschaft (eG).
- Antragsteller/in kann eine Kommune oder auch die Gesellschaft/Organisation in Gründung sein, d. h. der/die Bevollmächtigte stellt den Antrag auf Förderung im Auftrag der Organisation in Gründung. Der Nachweis der Bevollmächtigung sollte über ein schriftliches Dokument erfolgen (z. B. Protokoll oder ähnliches).
- Es wird beabsichtigt, die Zuwendung als De-Minimis-Beihilfe zu gewähren, die bei einer darauf folgenden möglichen Förderung der HVO nach der beabsichtigten HVO-Richtlinie angerechnet werden soll.
- Wichtiger Hinweis für die Auftragserteilung zur Erstellung eines Geschäftsplanes: Keine Auftragsvergabe vor Zuwendungsbescheid, Beachtung des Vergaberechtes.
- Im Hinblick auf die Bewilligung sind die Vorgaben der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.
- Es werden nur Ausgaben gefördert, die tatsächlich angefallen sind und durch Belege nachgewiesen werden können.
- Zuwendungsfähig sind grundsätzlich nur die Nettoausgaben, da die Holzvermarktungsorganisationen wirtschaftlich tätig und in diesem Zusammenhang zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.
- Es ist daher notwendig, eine rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes berechtigt ist oder nicht.

#### Antragsformular:

Das Antragsformular und die weiteren Bewilligungsbestimmungen sind digital auf der Homepage von Service Hessen verfügbar:

https://service.hessen.de/html/Landeshaushaltsordnung-3975.htm

- Antragsformular VV zu § 44 LHO 5 Vordruck 6.37
- ANBest-GK VV zu § 44 LHO 4 Anlage 3
- ANBest-P VV zu § 44 LHO 3 Anlage 2

Ihren Antrag richten Sie bitte an das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat VI 1 Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden

## 5. Ansprechpartner

Martin Küthe, 0611 815-1610, <u>martin.kuethe@umwelt.hessen.de</u>
Bernd Reißmüller, 0611 815-1681, <u>bernd.reissmueller@umwelt.hessen.de</u>
Ingrid Schlitz, 0611 815-1612, <u>ingrid.schlitz@umwelt.hessen.de</u>